

# Kooperationsvereinbarung

*zwischen der*

## **Stadt Nürnberg**

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg

## **Stiftung Persönlichkeit**

vertreten durch Helmut und Gerlinde Gierse  
Flachsroststraße 53 | 90475 Nürnberg

## **Bouhon Stiftung**

vertreten durch Dr. Dieter und Monika Bouhon  
Walter-Bouhon-Straße 4 | 90427 Nürnberg

## **Hochschule für Musik Nürnberg**

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Martin Ullrich  
Veilhofstraße 34 | 90489 Nürnberg

*und der*

## **Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger oder seinen Beauftragten  
Schlossplatz 4 | 91054 Erlangen | und für ihre Professur für Musikpädagogik  
Prof. Dr. Wolfgang Pfeiffer | Regensburger Straße 160 | 90478 Nürnberg

(nachfolgend: „Kooperationspartner“ genannt)

für die Durchführung des gemeinsamen Programmes

## **MUBIKIN Musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche in Nürnberg**

(nachfolgend „MUBIKIN“ genannt)



Bouhon  
Stiftung





# Präambel

Mit der Durchführung des Programms MUBIKIN soll der Aufbau einer durchgängigen musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche in Nürnberg gewährleistet werden. Allen Kindern und Jugendlichen in Nürnberg soll von klein auf, spätestens ab dem Eintritt in Institutionen der formalen Bildung bis zum ersten Schulabschluss, ein Angebot der musikalischen Bildung zur Verfügung stehen, das ihren Wünschen und Begabungen entspricht. Das jetzige Programm stellt eine Konzentration auf einen Programmkern von vier Jahren (vom vorletzten Kindergarten- bis zum Ende des zweiten Grundschuljahres) dar. Diese Konzentration beinhaltet ein Bekenntnis zur verbindlichen Programmumsetzung im Kern bei gleichzeitigem Bemühen um die Gewährleistung von Übergängen, Anschlüssen und Optionen.

Folgende Kernelemente des Programms gelten als unverzichtbar:

**> Durchgängig gestalteter Übergang.**

MUBIKIN führt die musikalische Bildung durchgängig vom Kindergarten in die Grundschule und unterstützt so den bildungsbiographisch wichtigen Übergang zwischen frühkindlicher und schulischer Bildung.

**> Flächendeckend im Sprengel.**

Alle Kindergärten im Grundschulsprengel nehmen gemeinsam mit der Grundschule an MUBIKIN teil. So ist gewährleistet, dass alle Kinder von der durchgängigen Förderung profitieren.

**> Verbindlich für alle Kinder.**

MUBIKIN ist nicht vom Engagement der Eltern abhängig. Alle Kinder einer Gruppe oder Klasse nehmen teil, das Programm findet in der Kernzeit des Kindergartens und im Regelunterricht der Schule statt.

**> Kostenfreiheit der Teilnahme.**

Aus der Verbindlichkeit folgt, dass keine Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden. Die bei fakultativen und kostenpflichtigen Angeboten oft zu beobachtende soziale Selektivität wird dadurch ausgeschlossen.

**> Zusammenarbeit im Tandem.**

Ausgebildete Musiklehrkräfte der Musikschule Nürnberg arbeiten zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagesstätte und den Grundschullehrkräften.

**>Musikalisierung des Alltags.**

Durch Fortbildung der Fach- und Lehrkräfte in den Einrichtungen und durch Tandem-Unterricht werden die Pädagoginnen und Pädagogen dazu angeregt, auch außerhalb der MUBIKIN-Stunden im pädagogischen Alltag musikalische Elemente einzusetzen.

**>Qualitätsanspruch.**

Durch die Vereinbarung von Standards, die Professionalisierung/Qualifizierung des Personals in den Einrichtungen und den Einsatz von ausgebildetem Fachpersonal, durch Evaluation der Prozesse und Ergebnisse sowie mittels einer externen wissenschaftlichen Evaluation wird sichergestellt, dass MUBIKIN den Kindern musikalische Bildung in hoher Qualität bildet.

**> Selbstverpflichtung der Einrichtungen zum Engagement.**

Zur Teilnahme an MUBIKIN bewerben sich Schulen und Kindergärten freiwillig. Um ausgewählt zu werden, müssen alle Einrichtungen im Sprengel ihr Engagement darlegen und den Wunsch zum Mitmachen bekräftigen. Die Stadt Nürnberg regelt in einer gesonderten Vereinbarung Rechte und Pflichten bezüglich der Teilnahme an MUBIKIN mit der jeweiligen Schule oder Kindergarten. So ist sichergestellt, dass das Programm MUBIKIN mit hohem Engagement umgesetzt wird.

Die Kooperationspartner vereinbaren, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

Die gemeinsame Durchführung des Programms MUBIKIN von Stadt, den privaten Stiftungen und den beiden Hochschulen und dessen dauerhafte Zusammenarbeit werden als wichtiges Alleinstellungsmerkmal begriffen.

Die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Anlagen sind verbindlicher Teil der Vereinbarung.



**MUBIKIN**

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Durchführung des gemeinsamen Programms **MUBIKIN** in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Nürnberg unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ziele der einzelnen Kooperationspartner.

## 2. Ziele und Aufgabenverteilung

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Durchführung bestimmter Aufgabengebiete und Teilaufgaben. Sie tauschen untereinander alle Informationen, die zur Durchführung von MUBIKIN notwendig sind, aus und verpflichten sich zur gegenseitigen Abstimmung der von ihnen verantworteten Aufgabengebiete.

### 2.1 Stadt Nürnberg

#### 2.1.1 Ziel

Die Stadt Nürnberg setzt sich für die gleichberechtigte soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein. Dieses Ziel soll unter anderem durch das Engagement bei MUBIKIN erreicht werden.

#### 2.1.2 Aufgaben

Die Programmsteuerung und -koordination liegen bei der Stadt Nürnberg (Amt für Kultur und Freizeit), bei dem auch für MUBIKIN von der Stadt Nürnberg eine Regiestelle eingerichtet worden ist (vgl. dazu auch Ziff. 3.2.).

Den Fachunterricht und die damit zusammenhängende Einsatzplanung des musikpädagogischen Personals verantwortet die Musikschule Nürnberg.

Die Personalgewinnung und -beschäftigung an der Musikschule erfolgt gemäß den einschlägigen

Bestimmungen der Stadt Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg beteiligt sich zudem unter Einhaltung der städtischen Rahmenbedingungen aktiv an der strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms.

### 2.2 Hochschule für Musik Nürnberg

#### 2.2.1 Ziel

Im Studiengang Elementare Musikpädagogik sollen unter anderem Musikpädagoginnen und Musikpädagogen ausgebildet werden, die für das Aufgabengebiet „Elementares Musizieren mit Kindern und Jugendlichen (Elementare Musikpraxis im Vorschul- und Grundschulalter) qualifiziert sind. Ziel ist durch Kooperationen Projekte der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung zu vernetzen und zu kreieren und dadurch auch Berufsmöglichkeiten auszubauen.

#### 2.2.2 Aufgaben

Die Hochschule für Musik Nürnberg beteiligt sich an der strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms und verantwortet die Fortbildung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus stellt sie die personellen Ressourcen für das Lehrangebot bereit, in dessen Rahmen die interaktiven Kinderkonzerte konzeptionell erarbeitet werden. Durch die Stadt Nürnberg werden Angehörige und Absolvent/innen der Hochschule mit der Fortbildung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Durchführung der damit verbundenen interaktiven Kinderkonzerte beauftragt, die diese als Nebentätigkeiten durchführen.

### 2.3 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

#### 2.3.1 Ziel

Der Lehrstuhl für Musikpädagogik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Grund-, Haupt- und Realschulen zuständig. Am Lehrstuhl werden u. a. Schulprojekte (wie zum Beispiel MUBIKIN, Musikalische Grundschule, klasse.im.puls) unterstützt und konzipiert.



MUBIKIN

### 2.3.2 Aufgaben

Für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Grundschulen zeichnet das Fach Musikpädagogik (Department Fachdidaktiken, Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg verantwortlich. Sie verpflichtet sich, entsprechende Weiterbildungsangebote und die Organisation der Kinderkonzerte in den Grundschulen durchzuführen und dafür die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Stiftung Persönlichkeit erstattet der Friedrich-Alexander-Universität die Personalkosten für die wissenschaftliche Mitarbeiterin.

## 2.4 Stiftung Persönlichkeit

### 2.4.1 Ziel

Die Stiftung Persönlichkeit vertritt die Überzeugung, dass Kinder zu vielfältigen Persönlichkeiten werden, indem ihre Talente auf verschiedenen Gebieten, u. a. Musik entdeckt, entwickelt und gefördert werden. Auf dieser Grundlage werden entsprechende gemeinnützige Projekte und Programme wie MUBIKIN unterstützt.

### 2.4.2 Aufgaben

Die Stiftung Persönlichkeit versteht sich als Impulsgeber und beteiligt sich neben der Finanzierung aktiv an der strukturellen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms.

## 2.5 Bouhon Stiftung

### 2.5.1 Ziel

Die Bouhon Stiftung verfolgt das Ziel gemeinnützige Projekte und Programme wie z. B. MUBIKIN aus den Bereichen Kunst und Sport zu fördern, die vorrangig Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen.

### 2.5.2. Aufgaben

Die Bouhon Stiftung versteht sich als Impulsgeber und beteiligt sich neben der Finanzierung aktiv an der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms. Darüber hinaus ist die Bouhon Stiftung zuständig für die Anschaffung der in den Kindergärten und Grundschulen benötigten Musikinstrumente. Hierzu wurde eine separate Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Stiftung getroffen, die auch die Finanzierung regelt (**Anlage 1**).

## 3. Strategische und operative Durchführung der Kooperation

3.1 Die strategische Durchführung der Kooperation obliegt den Kooperationspartnern gemeinsam. Grundsatz-Vereinbarungen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Programms werden in der gemeinsamen Trägerversammlung des Programms MUBIKIN getroffen.

Die Trägerversammlung bestimmt für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren eine/n Vorsitzende/in und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitzende der Trägerversammlung und sein Stellvertreter sind zwischen den Sitzungen Ansprechpartner für die Regiestelle und vertreten die Trägerversammlung nach außen.

Bei Bedarf werden von der Trägerversammlung Expertengremien zu Fragen der fachlichen Umsetzung einberufen. Sie bereiten Grundsatzentscheidungen der Trägerversammlung vor und entscheiden in Fragen der fachlichen Umsetzung des MUBIKIN-Konzepts. Expertenkommissionen werden von der Trägerversammlung bestellt bzw. von der Regiestelle in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Trägerversammlung einberufen.

3.2. Die operative Durchführung (Steuerung und Koordination) liegt bei der dafür eingerichteten Regiestelle bei der Stadt Nürnberg (Amt für Kultur und Freizeit). Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Umsetzung der Konzeption und deren Weiterentwicklung zu betreiben und zu überprüfen, die Tätigkeit der einzelnen Partner zu koordinieren und die Sitzungen der Trägerversammlung und der Expertengremien vorzubereiten.

Die Programmsteuerung über Grundsatzfragen erfolgt in Abstimmung mit der Trägerversammlung. Das Berichtswesen liegt in der Zuständigkeit der Regiestelle. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer angemessenen Profilbildung ist ebenfalls Aufgabe der Regiestelle. Außerdem obliegen ihr das Finanzcontrolling sowie Aufgaben der Mittelbeschaffung. Die Regiestelle informiert die Trägerversammlung über die finanzielle Entwicklung bei MUBIKIN und legt ihr jeweils nach Ende eines Kalenderjahres eine Bilanz vor.

### 3.3 Ansprechpersonen

Jeder Kooperationspartner benennt eine zuständige Ansprechperson und eine Stellvertretung.

### 3.4 Zusammenarbeit mit Dritten

Soweit ein Kooperationspartner im Rahmen der von ihm übernommenen Arbeiten bei MUBIKIN mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass dieser die Arbeiten so ausführt, als wären sie von ihm selbst ausgeführt worden. Der Kooperationspartner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen von MUBIKIN einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung. Die Trägerversammlung und die Regiestelle werden unverzüglich informiert, wenn Dritte zur Erfüllung der Leistungen hinzugezogen werden.

## 4. Finanzierung

4.1 Das Programm MUBIKIN geht auf eine Initiative der Stiftung Persönlichkeit und der Bouhon Stiftung zurück. Beide haben, ebenso wie die Stadt Nürnberg, zugesagt, mittelfristig zur Finanzierung des Programms beizutragen. Die genannten Partner verpflichten sich, sich bis zum Jahr 2020 die in der **Anlage 2** genannten Beträge zur Finanzierung von MUBIKIN zu erbringen. Dabei sind die von den Partnern zugrunde gelegten Zweckbindungen verbindlich. Für die Stadt Nürnberg steht die Zusage jeweils unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Regierung von Mittelfranken.

4.2 Die Kooperationspartner bemühen sich um eine langfristige finanzielle Absicherung der Umsetzung und Ausweitung des Programms. Im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten bemühen sie sich um die Akquise von Drittmitteln und Sponsoringgeldern und sprechen dies mit der Regiestelle ab. Soweit es nicht gelingt, die für das jeweilige Jahr der Umsetzung notwendigen Finanzierungsbeiträge Dritter sicherzustellen bzw. soweit ersatzweise keine Deckungszusage eines der Partner oder sonstiger Dritter vorliegt, muss die Umsetzung des Programms entsprechend reduziert werden.

4.3 Zur Durchführung und Finanzierung des gemeinsamen Programms fallen jährlich Personalkosten für Unterricht und Verwaltung, Kosten für die Anschaffung der Instrumente, Fortbildungskosten, Konzerte für Kinder sowie für die wissenschaftliche Evaluation, Fundraising und Kommunikation an. Die Kosten hierfür werden aus den Finanzierungsbeiträgen gemäß **Anlage 2** sowie aus weiteren Finanzierungsbeiträgen (vgl. Absatz 4.2) von Dritten getragen.

4.4 Ein MUBIKIN-Grundprinzip ist die Kostenfreiheit der Teilnahme für Kinder und Eltern während des MUBIKIN-Programmkerns (2 Kita- und 2 Schuljahre). Auch die Kindergärten und Grundschulen müssen außer dem Einsatz ihres Personals und ihrer Raumressourcen keinen Eigenbeitrag leisten. Die freiwillige Spendenbeteiligung von Eltern und Einrichtungen ist erwünscht.



**MUBIKIN**

## 5. Informationspflichten

5.1 Die Regiestelle ist erste Ansprechpartnerin in allen Belangen der internen und externen Kommunikation. Sie berichtet der Trägerversammlung über den jeweils aktuellen Sachstand und die finanzielle Entwicklung von MUBIKIN. Zwischen den Sitzungen informiert die Regiestelle der/n Vorsitzende/n und die Kooperationspartner schriftlich über wichtige Angelegenheiten.

5.2 Die Regiestelle wird die Kooperationspartner unverzüglich kontaktieren, wenn

- > Probleme in der Umsetzung auftreten,
- > die geplanten Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben sich reduzieren oder erhöhen,
- > der Programmzweck oder sonstige für die Gewährung der finanziellen Förderung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

5.3 Die Kooperationspartner werden die Regiestelle unverzüglich informieren, wenn:

- > Probleme in der Umsetzung auftreten,
- > sie Anpassungen an ihrer Aufgabe vornehmen wollen,
- > der Programmzweck oder sonstige für die Gewährung der finanziellen Förderung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- > das Programmziel aus ihrer Sicht nicht zu erreichen ist oder der Durchführung Hindernisse entgegenstehen,
- > die geplanten Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben sich reduzieren oder erhöhen,
- > sie im Lauf der Förderung Mittel von dritter Seite für MUBIKIN erhalten.

## 6. Marke MUBIKIN

Markeninhaber für das Programm MUBIKIN ist die Stiftung Persönlichkeit. Der Markeninhaber räumt den weiteren Kooperationspartnern das Recht zur kostenfreien Verwendung der Marke („Nutzungsrecht“) für die Dauer der Kooperation, bzw. für den Fall des vorherigen Ausscheidens für die Dauer der Mitwirkung, ein. Die eingetragene Marke MUBIKIN wird ausschließlich für das Programm in Nürnberg genutzt. Der Markenname darf nicht in einer Art und Weise oder in einem Umfeld genutzt werden, welche/s dem guten Ruf der Marke schaden kann oder welche/s illegal ist. Die Einräumung eines Nutzungsrechts an Dritte kann nur mit Genehmigung aller Kooperationspartner erfolgen.

Für den Fall, dass der Markeninhaber aus der Kooperation ausscheidet, gelten die eingeräumten Nutzungsrechte fort. Der Markeninhaber verpflichtet sich zudem, die Marke nicht für andere Projekte oder Programme zu verwenden.

Die Kooperationspartner verstehen sich als Botschafter der Marke MUBIKIN und verpflichten sich zur Nennung bei Aktivitäten im Zusammenhang von MUBIKIN. Sie verpflichten sich außerdem zur Stärkung der Marke MUBIKIN durch wirksame Einbindung in ihre jeweilige Kommunikationsstrategie.

## 7. Vertrauliche Behandlung

7.1 Die Kooperationspartner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen der Kooperation von den jeweils anderen Kooperationspartnern übermittelt wurden, auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus der Kooperation vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen. Die Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Programms.

7.2 Für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besteht eine Geheimhaltungspflicht über die Dauer des Vertrages hinaus.

7.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Kooperationspartners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei dem empfangenden Kooperationspartner bereits vorhanden sind oder unabhängig von dem Programm MUBIKIN entwickelt werden oder
- der preisgebende Kooperationspartner schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung verzichtet oder
- aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder einer rechtlichen Vorschrift offengelegt werden müssen.

## 8. Haftung

Jeder Kooperationspartner haftet für die von ihm im Rahmen von MUBIKIN vorgenommenen Handlungen gegenüber Dritten selbst. Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Dauer der Kooperation

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. August 2020 geschlossen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich über eine Verlängerung rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 2019 zu entscheiden.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB.

10.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Kooperationspartner sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem Zweck und der Interessenvertretung im Vertrag im Übrigen möglichst nahekommen.

## Anlagen

- Anlage 1 Instrumentenvereinbarung vom 25.11.2013
- Anlage 2 Finanzierungsbeiträge 2017-2020

Nürnberg, xx. Monat 2017

---

**Dr. Ulrich Maly**  
Stadt Nürnberg

Nürnberg, xx. Monat 2017

---

**Helmut Gierse, Gerlinde Gierse**  
Stiftung Persönlichkeit

Nürnberg, xx. Monat 2017

---

**Prof. Dr. Martin Ullrich**  
Hochschule für Musik Nürnberg

Nürnberg, xx. Monat 2017

---

**Prof. Dr. Wolfgang Pfeiffer**  
Friedrich-Alexander-Universität-  
Erlangen-Nürnberg

Nürnberg, xx. Monat 2017

---

**Dr. Dieter Bouhon, Monika Bouhon**  
Bouhon Stiftung

Nürnberg/Erlangen, xx. Monat 2017

---

**RD Axel Klon**  
Leiter Referat F1 – Drittmittel und  
Rechtsangelegenheiten  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg



Bouhon  
Stiftung



# Vereinbarung

*zwischen*

**Bouhon Stiftung**

vertreten durch Dr. Dieter Bouhon  
Walter-Bouhon-Straße 4 | 90427 Nürnberg

*und*

**Stadt Nürnberg**

vertreten durch Jürgen Markwirth, Amt für Kultur und Freizeit  
Gewerbemuseumsplatz 1 | 90403 Nürnberg

über die Beschaffung und Verwaltung von Musikinstrumenten  
sowie deren Eigentumsverhältnisse  
für das Programm

**MUBIKIN Musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche in Nürnberg**



MUBIKIN

---

Für das Programm MUBIKIN müssen alle teilnehmenden Einrichtungen mit geeigneten Musikinstrumenten ausgestattet werden. Die Auswahl der Instrumente trifft die Musikschule Nürnberg (Modul K2, S2, K3, S3) bzw. die Hochschule für Musik (K1) in Abstimmung mit der Regiestelle. Die Instrumente werden den Einrichtungen als kostenlose Leihgabe zur Verfügung gestellt, solange sie an dem Programm teilnehmen.

Für die Beschaffung der erforderlichen Musikinstrumente ist die Bouhon Stiftung zuständig. Die Instrumente werden von der Stadt Nürnberg verwaltet und sind über die Stadt Nürnberg versichert.

Solange die Bouhon Stiftung Programmpartner bei MUBIKIN ist, bleibt sie Eigentümerin der Instrumente. Die Bouhon Stiftung stellt der Stadt Nürnberg alle für MUBIKIN angeschafften Instrumente als kostenlose Dauerleihgabe zur Verfügung. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, die Instrumente im Rahmen von MUBIKIN an Dritte (Kindertageseinrichtungen und Schulen in Nürnberg) zu verleihen (s. Vertrag zwischen der Bouhon Stiftung und der Stadt Nürnberg vom 04.07.2012).

Sobald die Bouhon Stiftung nicht mehr Programmpartner von MUBIKIN ist oder das Programm MUBIKIN beendet wird, gehen diese Instrumente ohne weitere Zahlungen und ohne gesonderte Vereinbarungen in das städtische Vermögen über. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die für MUBIKIN angeschafften Instrumente zeitlich unbefristet für das Programm MUBIKIN bzw. nach einem etwaigen Programmende anderen Zwecken der musikalischen Bildung zur Verfügung zu stellen.

Soweit Dritte der Stadt Nürnberg Mittel zweckgebunden für die Beschaffung von Musikinstrumenten im Rahmen des Projekts MUBIKIN zur Verfügung stellen, erstattet die Stadt Nürnberg der Bouhon Stiftung die für die Anschaffung von Musikinstrumenten entstandenen Kosten aus diesen Mitteln.

Die Bouhon Stiftung stellt der Stadt Nürnberg auch alle aus den Mitteln der Bouhon Stiftung für MUBIKIN bis zum 31.7.2012 angeschafften Instrumente zur Umsetzung des Programms als kostenlose Dauerleihgabe zur Verfügung. Diese Instrumente bleiben Eigentum der Bouhon Stiftung. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, die Instrumente im Rahmen von MUBIKIN an Dritte (Kindertageseinrichtungen und Schulen in Nürnberg) zu verleihen (s. Vertrag zwischen der Bouhon Stiftung und der Stadt Nürnberg vom 04.07.2012).

Die Vereinbarung gilt rückwirkend zum 1. August 2012.

Nürnberg, 29. November 2013

  
-----  
**Jürgen Markwirth**  
Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit

Nürnberg, 25. November 2013

  
-----  
**Dr. Dieter Bouhon**  
Bouhon Stiftung



**Finanzierungsbeiträge 2017 - 2020**

Kooperationspartner	2017	2018	2019	2020
Stadt Nürnberg <sup>1</sup>	200.000,00 €	260.000,00 €	290.000,00 €	340.000,00 €
Stiftung Persönlichkeit <sup>2</sup>	182.000,00 €	182.000,00 €	182.000,00 €	182.000,00 €
Bouhon Stiftung <sup>3</sup>	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>482.000,00 €</b>	<b>542.000,00 €</b>	<b>572.000,00 €</b>	<b>622.000,00 €</b>

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Die Stadt Nürnberg deckt die Personalkosten und Sachmittelkosten für die Regiestelle sowie anteilig die Personalkosten Overhead Musikschule und beteiligt sich darüber hinaus anteilig an der Finanzierung der Personalkosten für die Musikpädagoginnen und Musikpädagogen.

<sup>2</sup> 100.000 € des Förderbetrags der Stiftung Persönlichkeit sind ohne Zweckbindung. 50.000 € sind zweckgebunden für Kommunikation. 32.000 € sind zweckgebunden für die Personalkosten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin für MUBIKIN an der FAU.

<sup>3</sup> Die Mittel der Bouhon Stiftung sind nicht zweckgebunden.